

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Bern, 28. Juni 2023

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturität

Erläuterungen



Erläuterungen

1 Ausgangslage

Die Anerkennung von Abschlüssen der kantonalen und kantonal anerkannten Gymnasien (Maturitätszeugnisse) liegt in der gemeinsamen Zuständigkeit von Bund und Kantonen. Bund und Kantone verfolgen das bildungspolitische Ziel, den prüfungsfreien Zugang zur Universität mit gymnasialer Maturität langfristig sicherzustellen.¹ Die Rechtsgrundlagen für die gymnasiale Ausbildung hatten sich jedoch — als Ausnahme im schweizerischen Bildungssystem — seit 1995 kaum weiterentwickelt.

Damit die gymnasiale Maturität auch für aktuelle und zukünftige gesellschaftliche Herausforderungen gerüstet ist, wurde 2018 das gemeinsame Projekt des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität» (WEGM) lanciert. Darin wurde die Überarbeitung der Rechtsgrundlagen vorbereitet.

Die Rechtsgrundlagen umfassen einerseits die Verordnung des Bundesrats über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV)² respektive das gleichlautende Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR)³. MAV und MAR legen die Mindestanforderungen an gymnasiale Maturitätslehrgänge fest, die erfüllt sein müssen, damit ein kantonales oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis schweizerisch anerkannt wird. Direkt mit der MAV und dem MAR verbunden ist der Rahmenlehrplan der EDK für die Maturitätsschulen (RLP)⁴. Er enthält die Mindestanforderungen an die fachlichen und überfachlichen Lerninhalte und dient der Sicherstellung der Vergleichbarkeit auf schweizerischer Ebene.⁵ Der RLP enthält Vorgaben für die kantonalen Lehrpläne, die ihrerseits den Unterricht an den gymnasialen Maturitätsschulen regeln.

Ergänzend gibt die Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar/15. Februar 1995 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der EDK über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen⁶ (Verwaltungsvereinbarung 1995) resp. die neue Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturität (Verwaltungsvereinbarung) den Rahmen der behördlichen Zusammenarbeit vor.

Die Verwaltungsvereinbarung regelt, wie der Bundesrat und die EDK miteinander die gesamtschweizerische Anerkennung der Maturitätsausweise vornehmen. Schon 1995 wurde im Ingress der Verwaltungsvereinbarung explizit besiegelt: Für die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen ist eine einheitliche gesamtschweizerische Lösung zu treffen, wobei sich beide Partner nur für ihren je eigenen Zuständigkeitsbereich rechtlich binden können. Damit wurde die Grundlage für die gemeinsame Anerkennungsinstanz für Maturitätszeugnisse, die Schweizerische Maturitätskommission (SMK), geschaffen. Zudem sah die Verwaltungsvereinbarung bereits 1995 vor, dass der Bundesrat und die EDK inhaltlich aufeinander abgestimmte Anerkennungsregelungen erlassen. Dem kamen der Bundesrat und die EDK mit der Verabschiedung der parallelen, gleichlautenden MAV respektive MAR einerseits und der Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen⁷ und dem gleichlautenden Reglement der EDK vom 17. März 2011⁸ nach.

¹ Erklärung 2015 und Erklärung 2019 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz des Eidgenössisches Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Abrufbar unter: www.sbfi.admin.ch Publikationen und Dienstleistungen > Publikationen > Publikationsdatenbank > Erklärung 2019.

² SR **413.11**.

³ Abrufbar unter: www.edk.ch > Themen > Gymnasium > Rechtsgrundlagen und Liste der anerkannten Maturitätsschulen.

⁴ Abrufbar unter: www.edk.ch > Themen > Gymnasium > Rahmenlehrplan und basale fachliche Kompetenzen.

⁵ Im RLP von 1994 wurden nach verschiedenen Reformbemühungen seit den 1970er Jahren erstmals auf gesamtschweizerischer Ebene Ziele und Inhalte für die Fächer des Gymnasiums formuliert. Im Rahmen des Projekts WEGM wird auch der RLP von 1994 überarbeitet. Der RLP liegt in der Verantwortung der EDK.

⁶ BBI **1995** II 318

⁷ SR **413.14**

⁸ www.edk.ch > Dokumentation > Rechtstexte und Beschlüsse > Rechtssammlung > 4 Diplomanerkennungen > 4.2 Anerkennungsreglemente > 4.2.1 Sekundarstufe II.

2 Grundzüge der Vorlage

Mit der Verwaltungsvereinbarung wird an den bisherigen Grundsätzen festgehalten: Die Maturitätsanerkennung insgesamt, die SMK als gemeinsame Anerkennungsinstanz sowie die zentrale Maturitätsprüfung und die Ergänzungsprüfungen werden koordiniert. Ergänzt wird der Gegenstand mit Aspekten der Governance und der Zusammenarbeit zwischen Bundesrat und EDK.

Mit der Revision wurden folgende zentralen Leitlinien verfolgt:

- (1) **Parallelvollzug von Neuerungen in MAV und MAR:** Diese betreffen einerseits Präzisierungen und Neuerungen im Aufgabenbereich und in den Kompetenzen der SMK.
- (2) **Anpassung der Behördenkompetenzen:** Die Wahlbehörde der SMK sowie die Verantwortung auf Bundesebene werden den aktuellen Corporate-Governance-Kriterien des Bundes⁹ angepasst, d.h. dass die SMK künftig durch den Bundesrat und nicht mehr durch das Departement (WBF) gewählt wird.
- (3) Organisatorische Präzisierung bezüglich der SMK-Geschäftsstelle: Einerseits wird die gemeinsame Finanzierung der SMK-Geschäftsstelle differenziert geregelt, andererseits wird die Prüfungsorganisation von den sonstigen Aufgaben der Geschäftsstelle abgegrenzt.
- (4) **Schaffung neues «Schweizerisches Forum gymnasiale Maturität»:** Dieses neue Forum ermöglicht den kontinuierlichen Austausch der an der gymnasialen Maturität beteiligten Stakeholder und trägt so zur Erfüllung des Verfassungsauftrags von Bund und Kantonen bei.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Titel

Mit dem neuen Namen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturität wird dem Aspekt Rechnung getragen, dass sich die Vereinbarung mit der Schaffung des neuen Forums nicht mehr einzig auf Anerkennungsaspekte im engeren Sinne beschränkt.

1. Abschnitt: Zweck, Gegenstand und Grundsatz

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

Diese Bestimmung beschreibt den Zweck und den Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung.

Der Zweck umfasst gemäss **Absatz 1** die einheitliche Regelung der schweizerischen Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen, da dieser Bereich in gemeinsamer Kompetenz von Bundesrat und EDK liegt.

Der Gegenstand der Vereinbarung ist gemäss **Absatz 2** die Regelung der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesrat und der EDK im Bereich der gymnasialen Maturität. Koordinationsbedarf besteht dabei insbesondere — wie bisher — bezüglich Einsetzung, Aufgaben, Zusammensetzung und Organisation der SMK sowie deren Finanzierung (**Bst. a**). Neu werden auch die Koordination und Vernetzung der verschiedenen zentralen Akteure im Bereich der gymnasialen Maturität zu deren Weiterentwicklung geregelt (**Bst. b**). Hierfür wird das Schweizerische Forum gymnasiale Maturität geschaffen (Artikel 9ff.). Die Verwaltungsvereinbarung regelt dessen Einsetzung, Aufgaben, Zusammensetzung und Organisation sowie dessen Finanzierung.

Artikel 2 Grundsatz

Absatz 1 regelt wie bisher die Reichweite der gemeinsamen Koordination durch den Bundesrat und die EDK hinsichtlich der schweizerischen Anerkennung von Zeugnissen im Bereich der gymnasialen Maturität. Diese bezieht sich gemäss **Buchstabe a** auf die kantonalen und kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnisse. In Ausführung dieser Bestimmung i.V.m. Absatz 2 erlässt der Bund die MAV und die EDK das MAR.

 $^{{}^{9}\,\}textbf{BBI 2006} \ 8233. \ Vgl. \ zudem \ \underline{www.efv.admin.ch} > Themen > Finanzpolitik, \ Grundlagen > Corporate \ Governance > Grundlagen.$

Des Weiteren bezieht sich die Anerkennung auf die Zeugnisse, die an der schweizerischen Maturitätsprüfung erworben werden (*Bst. b*). In Ausführung dieser Bestimmung i.V.m. Absatz 2 erlässt der Bundesrat die Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die schweizerische Maturitätsprüfung¹⁰.

Schliesslich bezieht sich die Anerkennung auf Zeugnisse von Ergänzungsprüfungen für Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnissen oder gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnissen (*Bst. c*). In Ausführung dieser Bestimmung i.V.m. Absatz 2 werden die Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen¹¹ sowie das gleichlautende Reglement der EDK vom 17. März 2011¹² erlassen.

Gemäss **Absatz 2** wird die Anerkennung wie bisher in inhaltlich aufeinander abgestimmten Anerkennungserlassen umgesetzt, womit sich Bund und Kantone je für ihren eigenen Zuständigkeitsbereich rechtlich binden und damit die gesamtschweizerische Anerkennung von Maturitätszeugnissen regeln.

Absatz 3 besagt, dass die Anerkennungserlasse gleichzeitig in Kraft treten müssen.

Mit *Absatz 4* wird der Grundsatz festgehalten, dass der Bundesrat und die EDK die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität schaffen (vgl. Art. 9ff.).

2. Abschnitt: Schweizerische Maturitätskommission

Artikel 3 Grundsatz

Wie in der Verwaltungsvereinbarung 1995 gibt *Absatz 1* dem Bundesrat und der EDK vor, eine gemeinsame Anerkennungsinstanz mit dem Namen «Schweizerische Maturitätskommission» (SMK) zu unterhalten. Neu wird aber die Abkürzung «SMK» statt «Kommission» verwendet. Dabei handelt es sich nur um eine begriffliche Anpassung.

Absatz 2 hält den Grundsatz fest, dass die SMK für die Vorbereitung der Anerkennung der gymnasialen Maturitätszeugnisse nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a zuständig ist (vgl. Art. 4).

Absatz 3 hält den Grundsatz fest, dass die SMK für die Durchführung der schweizerischen Maturitätsprüfung sowie der Ergänzungsprüfungen zuständig ist, resp. die Aufsicht über die Letztere inne hat (vgl. Art. 5).

Artikel 4 Aufgaben im Bereich der Anerkennung

Wie bisher in Artikel 3 der Verwaltungsvereinbarung 1995 geregelt, regelt diese Bestimmung die Aufgaben der SMK im Bereich der Anerkennung, wobei der Katalog ergänzt und neu gegliedert ist. Die Absätze 1 und 2 enthalten die primären Aufgaben der SMK im Bereich der Anerkennung. Weitere Aufgaben sind in Absatz 3 geregelt.

Absatz 1 entspricht Artikel 3 Absatz 1 sowie dem ersten Satz des Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung 1995. Er bleibt inhaltlich bis auf die Anpassung des seit 2013 zuständigen WBF (statt EDI) in seiner Wirkung unverändert. Er besagt, dass die SMK die Einhaltung durch die anerkannten Schulen der Anerkennungsvoraussetzungen gemäss MAV und MAR zu überprüfen hat. Dies umfasst die Mindestanforderungen (vgl. Artikel 7ff. MAV) und neu auch die Umsetzung der kantonalen Massnahmen betreffend die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und die Chancengerechtigkeit (vgl. Art. 31 und 32 MAV). Die SMK stellt dem WBF und der EDK Antrag betreffend die Anerkennung von Maturitätszeugnissen. Die Anerkennung erfolgt weiterhin durch die politischen Behörden von Bund und EDK.

Die SMK hat die Aufgabe, die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen zu überprüfen. Das Berichtswesen der Schulen gemäss Artikel 29 MAV stellt dafür ein Instrument bereit. Die Überprüfung nach *Absatz 2* soll in regelmässigen Abständen vorgenommen werden, wobei die Modalitäten in der Geschäftsordnung der SMK (vgl. Art. 6 Abs. 5) zu regeln sind. Dabei werden auch die von den Kantonen geforderten Massnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung einfliessen (vgl. Art. 30 MAV). Eine

¹¹ SR **413.14**

¹⁰ SR **413.12**

¹² www.edk.ch > Dokumentation > Rechtstexte und Beschlüsse > Rechtssammlung > 4 Diplomanerkennungen > 4.2 Anerkennungsreglemente > 4.2.1 Sekundarstufe II.

spezifische Überprüfung durch die SMK kann auch auf Auftrag durch den Standortkanton der jeweiligen Maturitätsschule, die EDK oder das WBF erfolgen.

Absatz 3 Buchstabe a entspricht teilweise dem bisherigen Artikel 3 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung 1995. Nach wie vor obliegt es der SMK, die Gesuche um die Bewilligung von Abweichungen von den Mindestanforderungen zur Durchführung von befristeten Schulversuchen zu prüfen (vgl. Art. 32 MAV). Die SMK stellt dann Antrag an die EDK und das WBF, welche neu sämtliche Abweichungen von MAV und MAR bewilligen. Die bisherige Zuständigkeit der SMK wird zugunsten der behördlichen Zuständigkeit angepasst, da Schulversuche stets eine präjudizielle Wirkung haben, welche sinnvollerweise die Zuständigkeit der Behörde voraussetzt. Zudem werden Schulversuche künftig explizit befristet.

Buchstabe b regelt das Verfahren der Evaluation eines Schulversuchs. Die SMK gibt aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse zuhanden des WBF und der EDK eine Empfehlung ab, ob die Mindestanforderungen angepasst werden sollen. Somit sind sowohl die Bewilligung eines Schulversuches wie auch deren Überführung in den Regelbetrieb mit einem entsprechenden Antrag der SMK an die zuständigen Behörden (WBF und EDK) verbunden.

Buchstabe c weist der SMK die Aufgabe zu, Anträge auf Abweichungen von der MAV und dem MAR für Schweizerschulen im Ausland sowie Maturitätsschulen für Erwachsene zu prüfen und beim WBF und bei der EDK einzureichen. Das Verfahren gestaltet sich analog zu Buchstabe a (Schulversuche), wobei jedoch keine Befristung ausgesprochen wird.

Buchstabe d entspricht dem bisherigen Artikel 3 Absatz 6 der Verwaltungsvereinbarung 1995. Er bleibt inhaltlich bis auf die Nennung des WBF statt EDI unverändert und weist der SMK die Aufgabe zu, zuhanden der zuständigen Behörden (WBF und EDK) Fragen der Maturitätsanerkennung zu begutachten und zu beantworten.

Buchstabe e ist eine neue Bestimmung und weist der SMK die Aufgabe zu, dem WBF und der EDK auf deren Auftrag hin Empfehlungen betreffend Abweichung von den Anerkennungsbedingungen zu stellen, falls besondere Lagen dies erfordern. Die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie in den Jahren 2020 bis 2022 haben gezeigt, dass eine entsprechende gesamtschweizerische Regelung für Ausnahmesituationen erforderlich ist.

Buchstabe f gibt der SMK neu explizit die Kompetenz, Richtlinien und Empfehlungen zur Erhöhung der Chancengerechtigkeit sowohl während des gymnasialen Lehrgangs als auch im Rahmen der Abschlussprüfung herauszugeben. Dazu zählen insbesondere Massnahmen betreffend den Nachteilsausgleich. Damit wird der Aufgabenkatalog um die neue Voraussetzung gemäss Artikel 32 MAV ergänzt. Diese fördert die Chancengerechtigkeit insbesondere bei den Übergängen und während des gymnasialen Maturitätslehrgangs.

Buchstabe g enthält eine neue Bestimmung, die der SMK die Zuständigkeit zuweist, Richtlinien und Empfehlungen für die Durchführung von mehrsprachigen Maturitätslehrgängen herauszugeben. Bei einer mehrsprachigen Maturität geht es um eine zusätzliche Etikette, welche einem anerkannten Maturitätszeugnis angehängt werden kann. Das Zeugnis wird aber damit in seiner Qualität und seinen Zweck (Hochschulzugang) nicht verändert. Es enthält lediglich einen Hinweis auf (weitere) sprachliche Schwerpunkte. Diese Regelung ersetzt den bisherigen Artikel 18 MAV 1995 (Zweisprachige Maturität) und wird ergänzt durch Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b MAV.

Artikel 5 Aufgaben im Bereich der schweizerischen Maturitätsprüfung und der Ergänzungsprüfungen

Diese Bestimmung führt die bisher in Artikel 3 Absatz 3 sowie den Abschnitten III und IV der Verwaltungsvereinbarung 1995 geregelten Aufgaben der SMK auf.

Wie nach bisherigem Recht organisiert die SMK gemäss *Absatz 1* die schweizerische Maturitätsprüfung nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen. Diese sind in der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die schweizerische Maturitätsprüfung¹³ enthalten.

¹³ SR **413.12**.

5/8

Ergänzend zum Angebot in den anerkannten Bildungsgängen der Kantone und im Sinne der Chancengerechtigkeit werden zentrale schweizerische Maturitätsprüfungen angeboten, deren Art der Vorbereitung weder in zeitlicher noch inhaltlicher Weise vorgegeben ist. Damit wird Personen, welche sich autodidaktisch oder mit Unterstützung einer nicht anerkannten Institution auf den Maturitätsabschluss vorbereiten möchten, die Möglichkeit gegeben, diesen zu erlangen. Mit **Absatz 1** ist die Verantwortung für die
Organisation dieser lehrgangsunabhängigen Maturitätsprüfungen wie bisher der SMK übertragen.

Gemäss *Absatz* 2 führt die SMK die Ergänzungsprüfungen für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses selber durch. Sie kann aber auch wie bisher Schulen mit anerkannter gymnasialer Maturität zur Durchführung der Ergänzungsprüfungen ermächtigen.

Hierfür massgebend sind die Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen¹⁴ sowie das gleichlautende Reglement der EDK vom 17. März 2011¹⁵.

Seit 2005 besteht im schweizerischen Bildungssystem für Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössischen Berufsmaturität die Möglichkeit, durch das erfolgreiche Ablegen einer Ergänzungsprüfung Zugang zu den schweizerischen universitären Hochschulen zu erhalten. Seit 2017 steht diese Möglichkeiten auch Inhaberinnen und Inhabern einer gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturität offen.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI organisiert zweimal pro Jahr in drei Sprachgebieten der Schweiz zentrale Prüfungen. Diese Arbeiten sind in der Geschäftsstelle im Teilbereich Prüfungsorganisation zu verorten (vgl. Art. 6 Abs. 4).

Artikel 6 Zusammensetzung und Organisation

Dieser Artikel übernimmt weitgehend die Bestimmungen vom bisherigen Artikel 4 der Verwaltungsvereinbarung 1995.

Absatz 1 besagt, dass die SMK unverändert aus höchstens 25 Mitgliedern besteht. Damit sind die wichtigsten «Stakeholder» in der Kommission vertreten: Die «Abnehmerinnen» der Maturandinnen und Maturanden (Eidgenössische Technische Hochschulen/Universitäten/pädagogische Hochschulen), die Gymnasialrektorinnen und -rektoren (KSGR), die Gymnasiallehrpersonen (VSG), die Kantonsverwaltungen (SMAK) und die Privatschulen (VSP).

Neu wird gemäss **Absatz 2** die eine Hälfte der Mitglieder durch den Bundesrat statt durch das Departement (WBF bzw. früher EDI) ernannt. Damit wird den aktuellen Vorgaben des Bundes bezüglich Corporate-Governance Rechnung getragen, welche Gültigkeit haben für Organisationen bzw. Unternehmen, die Bundesaufgaben wahrnehmen, rechtlich verselbständigt sind und im Eigentum des Bundes stehen bzw. eine Haupt- oder Mehrheitsbeteiligung des Bundes darstellen. Die formulierten Leitsätze lassen sich aber auch sinngemäss auf Behördenkommissionen anwenden, die — wie die SMK — rechtlich nicht verselbständigt sind. Wie bisher wird die andere Hälfte durch die EDK ernannt, welche zudem im Einvernehmen mit dem Bundesrat, der in dieser Angelegenheit durch das WBF vertreten wird, den Präsidenten oder die Präsidentin ernennt.

Gemäss *Absatz 3* beträgt die Amtsdauer weiterhin vier Jahre mit der Möglichkeit auf Erneuerung, wobei kein Mitglied länger als 12 Jahre im Amt bleiben darf.

Gemäss **Absatz 4** steht der SMK wie bisher eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die administrativ dem SBFI zugeordnet ist. Neu gliedert sich die Geschäftsstelle in die Bereiche Anerkennung und Prüfungsorganisation (vgl. Art. 7 Abs. 3).

Die SMK gibt sich gemäss *Absatz 4* wie bisher eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des WBF und der EDK bedarf. Dieser Absatz bleibt inhaltlich bis auf die Nennung des WBF statt EDI unverändert.

-

¹⁴ SR **413.14**.

¹⁵ www.edk.ch > Dokumentation > Rechtstexte und Beschlüsse > Rechtssammlung > 4 Diplomanerkennungen > 4.2 Anerkennungsreglemente > 4.2.1 Sekundarstufe II.

Artikel 7 Finanzierung

Neu heisst dieser Artikel «Finanzierung» statt «Finanzielles» und konkretisiert in Absatz 3 entsprechend die Modalitäten der bereits bisher festgelegten hälftigen Kostenteilung zwischen Bund und EDK.

In **Absatz 1** ist festgelegt, dass alle Mitglieder für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und für ihre weiteren Kommissionsarbeiten entschädigt werden. Die Präsidentin oder der Präsident erhält zusätzlich eine jährliche Entschädigung.

In *Absatz* 2 ist die Höhe Entschädigung der Kommissionsarbeit festgelegt, die in der SMK-Geschäftsordnung konkretisiert wird. Ebenso ist der Grundsatz bekräftigt, dass die beiden Träger der Kommission die Kosten der Entschädigungen hälftig teilen.

Absatz 3 konkretisiert den Kostenteiler und regelt neu separat die Kosten der Geschäftsstelle der SMK, wobei analog zur neuen Aufteilung der Geschäftsstelle auch die anfallenden Kosten differenziert erfasst werden: Für den Teilbereich Anerkennung ist unter **Buchstabe a** neu explizit festgelegt, wie die Partner die anfallenden Kosten teilen wollen: Das SBFI veranschlagt dafür alle zwei Jahre die Gesamtkosten, wobei folglich die hälftige Beteiligung der EDK vertraglich vereinbart (und entsprechend budgetiert) wird.

Unter *Buchstabe b* sind die für die im Teilbereich Prüfungsorganisation anfallenden Kosten spezifiziert, wo die Modalitäten in einer speziellen Bundesverordnung¹⁶ geregelt sind. Die Kostenbeteiligung der EDK beschränkt sich daher auf non-monetäre Unterstützung: Die Kantone ermöglichen ihren Gymnasiallehrkräften die Teilnahme an den zentralen Prüfungen, indem entsprechende Urlaube grosszügig gewährt werden. Zudem unterstützen sie nach Möglichkeit die Prüfungsorganisation durch eine Bereitstellung geeigneter Prüfungsräumlichkeiten.

3. Abschnitt: Inhaltliche Abstimmung der Anerkennungsregelungen zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der schweizerischen Maturitätszeugnisse

Artikel 8

Dieser Artikel ist inhaltlich identisch mit dem Artikel 7 in der Verwaltungsvereinbarung 1995.

Um die Gleichwertigkeit des schweizerischen Maturitätszeugnisses mit den kantonalen oder kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnissen sicherzustellen, sind Änderungen der Verordnung des Bundesrats vom 7. Dezember 1998¹⁷ über die Schweizerische Maturitätsprüfung mit MAV und MAR abzugleichen und mit der EDK zu koordinieren. Damit wird dem Partnerschaftsgedanken in diesem Bereich Rechnung getragen.

4. Abschnitt: Schweizerisches Forum für die gymnasiale Maturität

Artikel 9 Grundsatz

Diese Bestimmung gibt WBF und EDK vor, gemeinsam das Schweizerische Forum für die gymnasiale Maturität (Forum) zu schaffen und zu unterhalten.

Ein schweizerisches Forum für die gymnasiale Maturität wird geschaffen, um den Dialog über den Inhalt und die Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität zu gewährleisten sowie den kontinuierlichen Austausch der an der gymnasialen Maturität beteiligten Gremien fortzusetzen und nötigenfalls zu intensivieren. Damit kann auch die Vernetzung und Zusammenarbeit über die Sprachgrenzen hinaus massgeblich verbessert werden. Das auf strategischer Ebene disponierte Forum ergänzt die bestehenden Organe der Maturitätsanerkennung und des Bildungsmonitorings in sinnvoller Weise.

Artikel 10 Aufgaben

In *Absatz 1* wird die Aufgabe festgelegt, den Austausch und die Vernetzung der an der gymnasialen Maturität beteiligten Gremien und Organisationen gesamtschweizerisch sicher zu stellen.

fungen, SR 172.044.13.

17 SR 413.12

7/8

¹⁶ Verordnung vom 3. November 2010 über Gebühren und Entschädigungen für die schweizerische Maturitätsprüfung und die Ergänzungsprüfungen SR 172 044 13

Gemäss *Absatz* 2 gewährleistet das Forum den Dialog über den Inhalt und die Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität und koordiniert allfällige Massnahmen. Dabei fördert es das gegenseitige Verständnis zwischen den beteiligten Interessengruppen. Im Rahmen dieser Aufgabe können unter anderem die im Rahmen des Projektes WEGM nicht weiter verfolgten Vorschläge bei Bedarf konkretisiert werden.

Absatz 3 nennt in einer nicht abschliessenden Aufzählung Themen, welche das Forum beschäftigen werden. Dabei handelt es sich um die Übergänge von der abgebenden (Sekundarstufe I) sowie zur abnehmenden (universitäre und pädagogische Hochschulen) Bildungsstufe und die damit verbundenen Fragen und Problematiken (Bst. a). Zentral ist hier beispielsweise die Frage der Chancengerechtigkeit. Dabei sind die Ergebnisse der Bildungsberichtserstattung oder kantonale Pilotprojekte zu beachten, womit zur gemeinsamen Weiterentwicklung des in Artikel 32 MAV formulierten Grundsatzes beigetragen wird. Weiter sollen die gesellschaftlichen und pädagogischen Entwicklungen (z.B. Digitalisierung) und deren Auswirkungen auf das Lehren und Lernen (Bst. b), die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen (Bst. c) und den Forschungsstand sowie -Bedarf zu Themen des Gymnasiums (Bst. d) Themen des Forums sein.

Gemäss *Absatz 4* kann das Forum im Auftrag des WBF und der EDK Analysen und Empfehlungen erarbeiten oder veranlassen. Das Forum hat darüber hinaus keine Beschluss-Kompetenz.

Artikel 11 Zusammensetzung und Organisation

Das Forums wird gemäss **Absatz 1** jährlich alternierend durch das SBFI und das Generalsekretariat der EDK geleitet.

in Absatz 2 sind die Mitglieder des Forums aufgelistet.

Die Zusammensetzung gewährleistet, dass die wichtigsten Stakeholder des Gymnasiums und ihre Organisationen bzw. Institutionen im Forum mit ihrer Führungsebene vertreten sind.

Gemäss *Absatz 3* können bei Bedarf auf Vorschlag der Mitglieder weitere Teilnehmende an die Sitzungen eingeladen werden. Dabei ist an Personen und Institutionen zu denken, welche themenspezifisch Inputs liefern können. Dazu gehören zum Beispiel die Schweizerische Volksschulämterkonferenz, der Verein Union der Schülerorganisationen, die Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (KBSB) und die Vereinigung der Fachleute für Beratung und Information im Mittel- und Hochschulbereich (AGAB) bzw. die profunda-suisse sowie der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer (LCH).

Das Forum trifft sich gemäss *Absatz 4* nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich und wird jeweils durch die vorsitzende Verwaltungsstelle einberufen.

Gemäss *Absatz 5* steht dem Forum eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die administrativ dem ZEM CES (Schweizerisches Zentrum für die Mittelschule und für Schulevaluation der Sekundarstufe II) zugeordnet ist.

Das Forum gibt sich gemäss *Absatz* 6 eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des WBF und der EDK bedarf.

Artikel 12 Finanzierung

Der Bund und die EDK tragen die Kosten des Forums je zur Hälfte.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 14 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verwaltungsvereinbarung 1995 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der EDK über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen wird aufgehoben.